Zeitschrift: Schweizerische Monatshefte für Politik und Kultur

Herausgeber: Genossenschaft zur Herausgabe der Schweizerischen Monatshefte

Band: 4 (1924-1925)

Heft: 11

Rubrik: Politische Rundschau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bescheidung.

Nun tobt die Schlacht in deinem Geiste fort,
Einheit und Zwiespalt fühlst du mächtig schalten;
Dem Worte gibt Bescheid das Widerwort...
Kannst du die Schalen ruhig schwebend halten?

Dem eignen Schicksal, schwankendem Erleben
Enthebst du kühnlich täuschende Gewichte,
Willst in den Teppich eigne Zeichen weben...
Zu schlichten diesen Weltenstreit verzichte.

Tat.

So stößt du wieder an erneute Schranken;
Daß du sie fühlst, das ist dir Not und Ruhm.
Noch hast du eines, halt' es ohne Wanken,
Dein edelstes und reinstes Menschentum:

Wie jeder auch in heilig dunklem Ahnen
Weltrunen liest aus innerem Gesicht,
So will doch immer eine Stimme mahnen:
Die Tat ist alles, mehr vermagst du nicht,

Die rüst'ge Tat, die, was es sei, gestaltet,
Dem Bruder hilft in schöner Leidenschaft,
Die eingebornen Kräfte reich entfaltet,
Und eine neue Welt, die unsre, schafft.

Politische Rundschau

Zur Kritik des Schiedsabkommens über die Zonenfrage.

Die eindrucksvolle Kritik, welche das Schiedsabkommen vom 30. Oktober in diesen Heften erfahren hat, veranlaßte uns zu einer Nachprüfung der hauptsächlichsten dagegen angebrachten Einwände, soweit dieselben wenigstens die juristische Seite des Problems berühren. Wir glauben, daß in dieser Beziehung der Pessimismus nicht berechtigt ist und möchten versuchen, dies kurz zu begründen.

Es sind drei Möglichkeiten denkbar:

1. Die kleinen Zonen sind heute schon als abgeschafft zu betrachten, oder
2. sie sind durch ein zu treffendes Abkommen abzuschaffen in dem Sinne, daß die Schweiz im Art. 435/2 des Versaillervertrages nebst Beilagen die Verpflichtung zu deren Abschaffung übernommen hat, oder endlich
3. Frankreich ist überhaupt nicht berechtigt, von uns die Abschaffung der kleinen Zonen zu verlangen.

Nun behauptet Frankreich, daß Art. 435/2 die kleinen Zonen, so wie sie aus den Verträgen von 1815/16 hervorgegangen sind, bereits aufgehoben habe und bis zum 30. Oktober 1924 hat die französische Regierung es überhaupt abgelehnt, diesen ihren Standpunkt zur Diskussion zu stellen.

Der Bundesrat macht geltend, daß infolge seiner Vorbehalte vom 5. Mai 1919 zu Art. 435/2 die Bestimmungen der Verträge von 1815/16, der Schweiz gegenüber, nicht als aufgehoben betrachtet werden können und daß die Schweiz ferner auch nie die Verpflichtung zu deren künftiger Aufhebung übernommen habe, d. h. daß seine grundsätzliche Bereitwilligkeit zu neuer Prüfung und Regelung des Zonenregimes durchaus nicht die Verpflichtung in sich schließe, der Aufhebung der kleinen Zonen irgendwann oder wie zuzustimmen.

Im bundesrätlichen Entwurf eines Schiedsvertrages vom Februar 1924 wird vorgeschlagen, dem Ständigen Internationalen Gerichtshof im Haag die Frage zu unterbreiten, ob die Verträge von 1815/16 noch in Kraft seien (im Turinervertrag von 1816 betr. die sardische Zone erscheint die Schweiz als Vertragspartei), oder ob die Art und Weise, wie der Bundesrat zum Art. 435/2 Stellung genommen, die Wirkung gehabt habe, dieselben aufzuheben.

Diese Frage ist nun durchaus auch der Ausgangspunkt des Schiedsabkommens vom 30. Oktober, indem es bestimmt, daß der Gerichtshof darüber zu entscheiden habe, ob zwischen der Schweiz und Frankreich der Art. 435/2 mit Beilagen die kleinen Zonen aufgehoben oder den Zweck habe, dieselben aufzuheben. Das hat zur Folge, daß der Gerichtshof den Art. 435/2 nicht, wie befürchtet, nur in sich selbst, in abstracto, auszulegen hat, sondern eben in seiner Beziehung, in seinem Sinn und seiner Tragweite im Verhältnis zwischen der Schweiz und Frankreich.

Die von der Kritik geäußerte Befürchtung, die Hauptfrage des ganzen Streites sei durch das Abkommen unterschlagen worden, ist also glücklicherweise nicht zutreffend: Die Unterzeichner des Versaillervertrages haben zwar für sich zugunsten Frankreichs auf die völkerrechtlich verbrieften kleinen Zonen Verzicht geleistet, aber ob die Schweiz dies ebenfalls getan hat, ist eine andere Frage, sie bleibt offen und untersteht der Entscheidung des Gerichtshofes gemäß dem Wortlaut des Schiedsabkommens vom 30. Oktober 1924: „Hat Art. 435/2 mit seinen Beilagen zwischen der Schweiz und Frankreich die Freizonen aufgehoben?"

Zur Prüfung dieser Frage sind notwendigerweise die zwischen den beiden Regierungen gewechselten Noten beizuziehen, eben die „Beilagen" zu Art. 435/2. Es ist richtig, daß im endgültigen amtlichen Text des Versaillervertrags nur die schweizerische Note vom 5. Mai und die französische Antwort vom 18. Mai 1919 beigefügt worden sind, nicht aber die schweizerische Rückantwort vom 29. gleichen Monats, und ebenso richtig ist es, daß das Schiedsabkommen nicht ausdrücklich erklärt, was unter den „Beilagen" zu verstehen ist. Das ließe vielleicht auf den ersten Blick den Schluß zu, daß diese letzte Note nicht in Betracht käme.

Wenn dem so wäre, so würde der Schweiz dadurch kein Schaden entstehen, denn allein schon aus den beiden Noten vom 5. und 18. Mai geht hervor, daß zwischen Frankreich und der Schweiz vollständige Meinungsverschiedenheit herrscht über die Bedeutung des Art. 435/2; die schweizerische Note besagt das gerade Gegenteil der französischen Note. Es ist ausgeschlossen, aus diesen beiden Dokumenten auf einen übereinstimmenden Willen zu schließen. Die spätere schweizerische Note vom 29. Mai enthält übrigens nichts grundsätzlich Neues, sie bestätigt nur die frühere Mitteilung vom 5. Mai. Jedenfalls konnte die französische Note vom 18. Mai nicht einseitig die schweizerischerseits angebrachten Vorbehalte ändern; von einem stillschweigenden Einverständnis zum Inhalt der französischen Note vom 18. Mai kann auch nicht die Rede sein, da doch tatsächlich am 29. Mai eine Antwort erfolgte; wenn diese nicht als gedruckte Beilage zum Texte des Versaillervertrages erscheint (dies wohl nur aus technischen Gründen, da die Übergabe des Vertrages an die Deutschen kurz darauf erfolgte), so geschah dies jedenfalls ohne unser Zutun.

Nun besteht überhaupt die Gefahr nicht, daß diese schweizerische Antwort vom 29. Mai 1919 vom Gerichtshof außer Acht gelassen würde: Das Schiedsabkommen bestimmt ausdrücklich im ersten Absatz des Art. 1, daß der Gerichts-

hof alle dem Versaillervertrag vorgängigen Tatsachen, soweit dieselben als erheblich erachtet werden, in Betracht zu ziehen habe. Dazu gehört natürlich auch diese schweizerische Note vom 29. Mai 1919 (der Vertrag wurde der deutschen Delegation im Juni vorgelegt).

Wir glauben also, daß das Schiedsabkommen unsere Ansprüche und unsern Rechtsstandpunkt im vollen Umfang, ohne irgendwelchen Abbruch, der Entscheidung des Gerichtshofes vorbehält und unterbreitet. Ob wir zu unsern Richtern Vertrauen haben wollen, oder ob wir es vorziehen sollen, für den Augenblick der Gewalt und Übermacht zu weichen, um unsere Rechte dann später, bei neuer und besserer Gelegenheit wieder anzumelden, ist eine politische Frage, die wir hier nicht zu beantworten haben.

Die Prozedur und eventuelle neue direkte Besprechungen mit Frankreich werden mehrere Jahre in Anspruch nehmen. Darüber, was während dieser Zeit aus den Zonen wird, kann man sich verschiedene Gedanken machen. Tatsache ist, daß sie als Wirtschaftsgebiet heute von Innerfrankreich aus stark bearbeitet und bereist werden. Wird es, auch bei für uns günstigem Ausgang der Sache, dem Genferhandel gelingen, den Markt wieder zu gewinnen? Oder ist nicht zu befürchten, daß der brutale Gewaltakt der Regierung Poincaré, d. h. die trotz unserer Einsprache vorgenommene Verlegung des Zollgürtels an die französische Landesgrenze, den wirtschaftlichen Wert der Zonen für Genf endgültig beseitigt hat?

Wie dem auch sei, die Genfer Zonenfreunde betrachten das Problem in allererster Linie nicht als ein wirtschaftliches, sondern als ein politisches: Verbriefte Rechte haben es bis zu den jüngsten Ereignissen verhindert, daß französische Uniformen dem exponierten Genf auf dem Nacken sitzen; sie wieder zu entfernen, ist der Zweck der Übung.

Genf. Alfred Schreiber.

Gegenkritik.

Wir halten den obigen Ausführungen gegenüber unsern eigenen Standpunkt voll und ganz aufrecht. Ja, sie bieten uns Anlaß, mit noch größerer Eindringlichkeit auf das gänzlich Verfehlte der Fragestellung der Schiedsordnung vom 30. Oktober hinzuweisen.

Wir skizzieren zuerst die Standpunkte der beiden Parteien, wie sie sich aus dem umfangreichen diplomatischen Notenwechsel der letzten sechs Jahre herausdestillieren lassen.

I. Der französische Standpunkt.

a) Die Zonenordnung ist durch Art. 435, der rechtsverbindliche Kraft besitzt und an Stelle der betreffenden Bestimmungen der Verträge von 1815/16 getreten ist, völkerrechtlich aufgehoben.

b) Sie bleibt aber faktisch solange bestehen, bis das „pactum de contrahendo" — die „Vereinbarung" zwischen der schweizerischen und der französischen Regierung, die Zonenordnung durch eine neue Ordnung zu ersetzen, von der in Art. 435/2 Kenntnis genommen wird — ausgeführt ist; in diesem Sinne hat Art. 435/2 nur den Zweck, die Zonenordnung aufzuheben.

c) Das Abkommen vom 7. August 1921 war die Ausführung des „pactum de contrahendo"; da das Schweizervolk diesem Abkommen aber die Genehmigung versagte und die schweizerische Regierung sich in der Folge der Verpflichtung aus Art. 435/2 zu entziehen versuchte, sah sich Frankreich genötigt, von dem Recht, das ihm infolge der völkerrechtlichen Aufhebung der Zonen durch Art. 435/2 zusteht, Gebrauch zu machen und die Zonenordnung am 10. November 1923 auch faktisch aufzuheben.

d.) Da die Schweiz sich auch nach dieser faktischen Aufhebung der Zonenordnung weigerte, zur Ausarbeitung der laut Art. 435/2 an Stelle der aufgehobenen Zonenordnung zu setzenden neuen Ordnung Hand zu bieten, schlägt Frankreich vor, durch einen Schiedsspruch feststellen zu lassen, „welche Folgen die Durchführung des Art. 435/2 nach sich zieht" (vergl. franz. Entwurf einer Schiedsordnung vom 22. Januar 1924); dabei hat das Gericht im einzelnen zu untersuchen:

1. ob das Abkommen vom 7. August 1921 der Schweiz die Genugtuung gewährt, auf die sie Anspruch erheben kann;

2. ob dieses Abkommen „den beteiligten Gebieten Frankreichs und der Schweiz eine Zollordnung zusichert, die die Bedingungen des Warenaustausches zwischen diesen Gebieten gemäß den gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnissen regelt";

3. das Gericht hat die Befugnis, als Vermittler zu wirken, d. h. den Parteien Änderungen am Abkommen vom 7. August 1921 vorzuschlagen; es kann der einen oder andern Partei, wenn diese aus der Anwendung des französischen Gesetzes vom 16. Februar 1923 oder aus der schweizerischen Verwerfung des Zonenabkommens im Referendum vom 18. Februar 1923 glaubt Schaden erlitten zu haben, eine Entschädigung oder einen wirtschaftlichen Vorteil in dem abzuschließenden Abkommen zusprechen.

II. Der schweizerische Standpunkt.

a) Die „Vereinbarung" — das „pactum de contrahendo" — zwischen der schweizerischen und der französischen Regierung betreffend die Freizonen, von der in Art. 435 des Versailler Vertrages seitens der Unterzeichner dieses Vertrages Kenntnis genommen wird, bindet die Vertragsteile solange nicht, als sie nicht von den zuständigen Instanzen beider Länder genehmigt ist; die zuständigen Instanzen der Schweiz — Bundesversammlung und Volk — haben diese „Vereinbarung" niemals genehmigt.

b) Das „pactum de contrahendo", von dem in Art. 435/2 Kenntnis genommen wird, bedeutet für die Schweiz, auch wenn es von den zuständigen schweizerischen Instanzen genehmigt wird, keine Verpflichtung, zu einer die bisherige Zonenordnung aufhebenden Neuregelung Hand zu bieten, denn der Bundesrat hat mit seiner Note vom 5. Mai dem Art. 435/2 seine Zustimmung nur unter dem Vorbehalt erteilt, daß unter der darin vorgesehenen Neuregelung keine Aufhebung der Zonenordnung zu verstehen sei.

c) Da Frankreich aus Art. 435 Rechte ableitet, trotzdem dieser noch keine Rechtskraft besitzt;

und da Frankreich über die Vorbehalte der schweizerischen Note vom 5. Mai hinweggeht, wonach die Schweiz, auch wenn Art. 435 einmal rechtskräftig wird, jede Verpflichtung ablehnt, zu einer Aufhebung der Zonenordnung Hand zu bieten,

schlägt die Schweiz vor, durch ein Schiedsgericht untersuchen zu lassen (Formulierung der Note vom 17. Oktober 1923):

1. ob die Bestimmungen der Verträge von 1815/16 betreffend die Freizonen noch in Kraft stehen?

2. ob Art. 435/2 der Schweiz anders als in dem Sinne entgegengehalten werden kann, wie der Bundesrat ihn in seiner Note vom 5. Mai 1919 umschrieben hat, d. h. ob der Bundesrat mit der in dieser Note enthaltenen Zustimmung zu Art. 435/2 die Verpflichtung übernommen hat, zu einer die Zonen aufhebenden Neuordnung Hand zu bieten?

(Vergl. dazu auch die Formulierung im schweizerischen Gegenentwurf einer Schiedsordnung vom 14. Februar 1924, wonach das Gericht zu untersuchen hat:

1. und 2. ob die Bestimmungen der Verträge von 1815/16 noch in Kraft sind? oder ob Art. 435, durch die Zustimmung des Bundesrates zu ihm unter den Vorbehalten seiner Note vom 5. Mai, die Wirkung gehabt hat, sie auf-

zuheben, d. h. ob der Bundesrat mit seiner Zustimmung durch die Note vom 5. Mai die Verpflichtung übernommen hat, zu einer die Zonenordnung abschaffenden Neuregelung Hand zu bieten?

3. ob, wenn das Gericht entscheidet, daß die Verträge von 1815/16 noch in Kraft sind, Frankreich dann die Zonenordnung aufheben kann mit der Begründung, es vollziehe damit nur einen in seiner inneren Staatshoheit liegenden Akt?)

b) Eine andere als die rein rechtliche Frage hat das Gericht nicht zu entscheiden. (Vergl. dazu die schweizerische Note vom 12. November 1923: „Dabei bliebe abgemacht, daß die Aufgabe der Richter oder Schiedsrichter sich darauf zu beschränken hätte, Sinn und Tragweite des Art. 435 des Versailler Vertrages in seinem Verhältnis zu den Verträgen von Paris und Turin festzustellen"; desgleichen die schweizerische Note vom 14. Februar 1924: „Wesentlich ist, daß die Richter berufen sind, Rechtsfragen nach streng rechtlichen Grundsätzen zu entscheiden, nicht aber Fragen wirtschaftlicher oder handelspolitischer Zweckmäßigkeit oder ähnlicher Art zu behandeln... Der Bundesrat kann von diesem Standpunkte nicht abgehen"; desgleichen die schweizerische Note vom 31. März 1924: „Der Bundesrat muß einmal mehr nachdrücklich darauf hinweisen, daß es seines Erachtens erforderlich ist, den Richtern in der auszuarbeitenden Schiedsordnung die Rechtsfragen unterbreiten zu lassen, da nur diese gegenwärtig die beiden Regierungen trennen".)

III. Preisgabe des schweizerischen Standpunktes in der Schiedsordnung vom 30. Oktober.

Vergleicht man die Standpunkte der beiden Parteien mit der Zonenschiedsordnung vom 30. Oktober, so erweist sich, daß der schweizerische Standpunkt in dieser teils offensichtlich, teils in verhüllterer Weise, sicher aber auf der ganzen Linie preisgegeben worden ist. Offensichtlich ist die Preisgabe darin, daß das Gericht ermächtigt wird, auch die materielle Regelung zu treffen. Die Schweiz hatte es bisher des allerbestimmtesten abgelehnt (vergl. oben), andere als rein rechtliche Fragen durch das Gericht entscheiden zu lassen. Nach der Schiedsordnung hat das Gericht „die Gesamtheit der Fragen zu regeln, welche die Durchführung des Art. 435/2 stellt". Die Tragweite dieser Kapitulation vor dem französischen Standpunkt läßt sich erst ermessen, wenn man sich klare Rechenschaft darüber gibt, daß auch in der Formulierung der Rechtsfrage sich vollständig der französische Standpunkt durchgesetzt hat.

Nach der Schiedsordnung hat das Gericht zu untersuchen, ob zwischen der Schweiz und Frankreich der Art. 435/2 mit seinen Beilagen die Verträge von 1815/16 aufgehoben hat oder ob er den Zweck hat, sie aufzuheben? In drei Punkten weicht diese Fragestellung von der bisherigen schweizerischen Fragestellung ab:

α) durch die Einschiebung: „zwischen der Schweiz und Frankreich" in der ersten Frage;

β) durch die Ersetzung des Wortes „Wirkung" durch das Wort „Zweck" in der zweiten Frage;

γ) durch die Anfügung: „mit seinen Beilagen" an Art. 435.

Diese drei scheinbar geringfügigen Änderungen haben zur Folge, daß die Richter bei ihrer Untersuchung von vorneherein in den Gedankengang des französischen Standpunktes gedrängt werden, und, einmal darin befangen, zu dem von Frankreich gewünschten Entscheid kommen müssen.

α) Die Einschiebung: „zwischen der Schweiz und Frankreich".

Was hat es für eine Folge, wenn in die Frage: sind die Verträge von 1815/16 durch Art. 435 aufgehoben worden, die Worte eingeschoben werden: sind „zwischen der Schweiz und Frankreich" die Verträge von

1815/16 durch Art. 435 aufgehoben worden? Wer so frägt, gibt die Möglichkeit zu, daß zwischen andern Staaten und Frankreich die Verträge von 1815/16 durch Art. 435 aufgehoben worden sind. Das ist auch die Meinung unseres Gegenreferenten, wenn er oben schreibt: „Die Unterzeichner des Versailler Vertrages haben für sich zugunsten Frankreichs auf die völkerrechtlich verbrieften kleinen Zonen Verzicht geleistet; ob die Schweiz dies ebenfalls getan hat, untersteht der Entscheidung des Gerichtshofes." Diese Meinung beruht aber auf einer völligen Verkennung des völkerrechtlichen Tatbestandes.

Am 28. April 1919 hat die französische Regierung dem Bundesrat mitgeteilt, es erscheine ihr angebracht, im Versailler Vertrag durch die Vertragsmächte von 1815/16 die Zonenordnung als hinfällig erklären zu lassen; ob die Schweiz zu einer solchen Hinfälligerklärung ihre Zustimmung geben könne? Der Bundesrat hat darauf mit der französischen Regierung eine „Vereinbarung" getroffen, durch die er die französische Regierung bevollmächtigte, den Vertragsmächten von 1815/16 zur Kenntnis zu bringen, bezw. in den Versailler Vertrag eine Notiz aufnehmen zu lassen, daß die Schweiz unter gewissen Vorbehalten einer solchen Hinfälligerklärung zustimme. Auf Grund dieser Zustimmung der Schweiz, und natürlich unter den Bedingungen, unter denen diese Zustimmung erfolgte, und unter der selbstverständlichen Voraussetzung der nachträglichen Genehmigung der Zustimmung der schweizerischen Regierung durch die zuständigen schweizerischen Instanzen, haben die Vertragsmächte von 1815/16 diese Hinfälligerklärung in Art. 435 unterzeichnet. Trifft aber nachträglich nicht ein, was bei der Unterzeichnung als selbstverständlich vorausgesetzt war: daß die zuständigen schweizerischen Instanzen die Zustimmung ihrer Regierung genehmigen, dann fällt damit die Hinfälligerklärung selbst dahin. So wenig die Vertragsmächte von 1815/16 die savoyische Neutralität „für sich", ohne die in rechtsverbindlicher Form erfolgte Zustimmung der Schweiz, als hinfällig erklären können, so wenig können sie ohne die Zustimmung der Schweiz die Zonenordnung als nicht mehr den Verhältnissen entsprechend oder als eine nur Frankreich und die Schweiz angehende Angelegenheit erklären, d. h. „für sich" „zugunsten Frankreichs" auf die Zonenordnung verzichten.

Erst wenn die Schweiz zugestimmt hat, daß die Vertragsmächte von 1815/16 von einem zugunsten der Schweiz bestehenden Vertragsrecht zurücktreten, wird deren Verzichtserklärung rechtskräftig. Allerdings, wenn diese Verzichtserklärung dann durch die Zustimmung der Schweiz rechtskräftig geworden ist, dann fallen damit die betreffenden Vertragsrechte selbst dahin; sie sind völkerrechtlich aufgehoben. Was zwischen der Schweiz und Frankreich noch bleibt, ist dann kein Rechtsbestand mehr — weil ein solcher zwischen der Schweiz und Frankreich nie bestanden hat, und ein neuer Rechtsbestand durch Art. 435/2 nicht geschaffen wird, sondern durch das dort vorgesehene Abkommen zwischen der Schweiz und Frankreich erst zu schaffen ist —, sondern lediglich noch der faktische Zustand, wie er aus der Zonenordnung von 1815/16 resultierte.

Gibt die Schweiz also einer Fragestellung ihre Zustimmung, wie die Schiedsordnung sie an erster Stelle enthält, dann gesteht sie damit zu, daß zwischen den Vertragsmächten von 1815/16 die Bestimmungen der Verträge von 1815/16 betreffend die Zonenordnung aufgehoben sind; in diesem Zugeständnis ist zugleich das weitere Zugeständnis enthalten, daß eine rechtsverbindliche Zustimmung der Schweiz zu dieser Aufhebung vorliegt, denn ohne eine derartige Zustimmung könnten die Vertragsmächte auch „für sich" die Zonenordnung nicht als hinfällig erklären. So drängt die Schweiz selbst mit der Formulierung der ersten Frage die Richter in den Gedankengang der französischen These. Das Gericht hat nicht zu untersuchen, ob eine rechtsverbindliche Zustimmung der Schweiz zu Art. 435 vorliegt und dieser also Rechtskraft besitzt oder nicht. Vielmehr ist ihm die Frage gestellt: was besteht zwischen der Schweiz und Frankreich noch,

nachdem die Vertragsmächte von 1815/16 im Art. 435 — mit Zustimmung der Schweiz — von den die Zonenordnung schaffenden Vertragsrechten zurückgetreten sind? Auf diese Frage kann die Antwort nur die sein: faktisch besteht der Zustand, wie ihn die Verträge von 1815/16 schufen, weil der neue Rechtszustand im Augenblick des Abschlusses des Versailler Vertrages zwischen der Schweiz und Frankreich noch nicht vereinbart war, noch weiter; **in diesem Sinne** hat Art. 435 die Zonenordnung nicht aufgehoben. Das ist genau der von der französischen These gewünschte Entscheid.

β) Die Fragestellung: hat Art. 435 „den Zweck"?

Leitet die Einschiebung: „zwischen der Schweiz und Frankreich" die Schiedsrichter in der ersten Frage in den von Frankreich gewünschten Gedankengang, so zwingt die Formulierung der zweiten Frage sie unvermeidlich zu dem von Frankreich gewünschten Endentscheid: Wenn die Vertragsmächte von 1815/16 von ihren Vertragsrechten betreffs die Zonenordnung durch Art. 435 zurückgetreten sind, und die Schweiz hat in Art. 435 ihre Zustimmung dazu erteilen lassen, dann ist es doch wohl der Zweck dieses Artikels gewesen, die Zonenordnung abzuschaffen, auch wenn die faktische Abschaffung, d. h. die Ersetzung der bisherigen Ordnung durch eine neue Ordnung erst einem noch zu treffenden Abkommen vorbehalten bleibt.

In einer ersten Fassung der Schiedsordnung hatte die zweite Frage gelautet: oder hat Art. 435 **nur** den Zweck...? In dieser Fassung zeigte sich die Absicht der französischen These mit einer Deutlichkeit, die auch den unverbesserlichsten „Optimisten" die Augen über die wahren Absichten, die Frankreich mit dieser Schiedsordnung verfolgt, hätte öffnen sollen. Das „nur" ist im endgültigen Wortlaut dann auf schweizerische Veranlassung gestrichen und so der Fragestellung ihr alternativer Charakter genommen worden. Das Gericht kann jetzt entscheiden, daß der Art. 435 weder die Zonenordnung aufgehoben hat, noch den Zweck hat, sie aufzuheben. Von mehr als rein theoretischem Wert ist aber die Streichung dieses „nur" nicht. Durch die erste Frage wird das Gericht gezwungen, die zweite in dem Sinne zu entscheiden, daß der Art. 435 den Zweck der Aufhebung der Zonen habe. Die theoretische Möglichkeit, nach dem Wegfall des „nur" auch zu entscheiden, der Art. 435 habe diesen Zweck nicht, wird keine praktische Folge haben.

Allerdings wird das Gericht bei seinen Untersuchungen, die es zur Beantwortung der zweiten Frage veranstaltet, auf einen gewissen Widerspruch im schweizerischen Standpunkt stoßen, nämlich, daß nach der Formulierung der ersten Frage die Schweiz zwar zugesteht, der völkerrechtlichen Aufhebung der Zonen zugestimmt zu haben, daß sie es aber trotzdem durch ihre Vorbehalte in der Note vom 5. Mai ablehnt, damit die Verpflichtung übernommen zu haben, zu einer die Zonenordnung ersetzenden Neuordnung Hand zu bieten. Dem Gericht die Auseinandersetzung mit diesem Widerspruch zu ersparen, ist der Zweck der Worte: Art. 435 „mit seinen Beilagen".

γ) Art. 435 „mit seinen Beilagen".

Das Gericht hat seiner Untersuchung, ob die im Versailler Vertrag über die Zonenordnung enthaltenen Bestimmungen den Zweck haben, diese Ordnung aufzuheben, nicht nur den Wortlaut des Art. 435 und der schweizerischen Note vom 5. Mai, in der die Schweiz die Bedingungen umschreibt, unter denen sie diesem zustimmt, zu Grunde zu legen, sondern auch den Wortlaut der französischen Note vom 18. Mai. Unser Gegenreferent macht oben geltend, das habe nichts zu besagen, denn aus den beiden Noten gehe gerade die vollständige Meinungsverschiedenheit zwischen Frankreich und der Schweiz hervor. Das ist nicht richtig. Die französische Note vom 18. Mai nimmt vielmehr „mit Befriedigung" von der „Bereitwilligkeit der schweizerischen Regierung Kenntnis", französische Vorschläge „über die an Stelle der gegenwärtigen Rechtsordnung der Freizonen zu setzende Abmachung" zu prüfen. Wer die beiden Noten vom 5. und 18. Mai liest, gewinnt

den Eindruck, daß zwar die Schweiz in ihrer Note vom 5. Mai einen bestimmten, dem französischen des Art. 435 entgegengesetzten Standpunkt vertreten habe, daß es aber dann doch irgendwie zu einer Einigung gekommen sei auf einer Grundlage, wie die französische Note vom 18. Mai sie umschreibe. So ist die Sache auch stets von französischer Seite dargestellt und, um diesen Eindruck hervorzurufen, die französische Note vom 18. Mai — „ohne Zutun" der Schweiz, wie unser Gegenreferent richtig bemerkt — in den endgültigen Text des Versailler Vertrages aufgenommen worden (vergl. z. B. die französische Note vom 21. März 1923: „Durch ihre gegenseitig ausgetauschten Noten vom 5. und 18. Mai haben die französische und die schweizerische Regierung eine Vereinbarung getroffen, die in Art. 435 zur Kenntnis genommen wird", u. s. w.).

Von einem stillschweigenden Einverständnis zu der Darstellung der französischen Note vom 18. Mai könne aber schweizerischerseits keine Rede sein — macht unser Gegenreferent weiter geltend —, da tatsächlich in der Note vom 29. Mai eine schweizerische Antwort dazu vorliege, die diese Darstellung ablehnt. Gewiß liegt eine derartige Antwort vor. Warum aber dann nicht gegen die falsche französische Darstellung protestieren und auf der Berücksichtigung dieser schweizerischen Note vom 29. Mai beharren? Warum im Gegenteil einer Fragestellung zustimmen, die dieser falschen Darstellung in jeder Hinsicht Vorschub leistet und so mithilft, die Richter in ihrer falschen Vorstellung der ganzen Rechtslage befangen zu halten? Unser Gegenreferent weist auf die Bestimmung der Schiedsordnung hin, wonach das Gericht alle dem Versailler Vertrag vorgängigen Tatsachen, sofern es sie als erheblich erachtet, in Betracht zu ziehen habe, also auch die Note vom 29. Mai. Dem ist entgegenzuhalten, einmal, daß es im Belieben des Gerichts liegt, ob es diese Note vom 29. Mai als erheblich betrachten will; und zweitens, daß es bisher der schweizerischen Auffassung entsprach, mit der schweizerischen Note vom 5. Mai die zum Art. 435 des Versailler Vertrages führenden Verhandlungen als abgeschlossen zu betrachten. Wollten wir vor dem Gericht jetzt auch die schweizerische Note vom 29. Mai als dem Versailler Vertrag vorgängig hinstellen (weil die Unterzeichnung des Vertrages erst am 28. Juni erfolgte), dann leisteten wir damit abermals der — gänzlich unrichtigen — französischen Darstellung, als ob die französische Note vom 18. Mai konstitutiven Charakter bezüglich des Art. 435 habe, Vorschub. Außerdem gehörte dann die französische Note vom 14. Juni auch noch zu diesen dem Versailler Vertrag vorgängigen Akten.

Die Befürchtung ist also leider nur allzu begründet, daß das Gericht, nachdem es seiner Untersuchung auch den Wortlaut der französischen Note vom 18. Mai zugrunde legen muß, die Vorbehalte der schweizerischen Note vom 5. Mai nicht ihrem ganzen Gewicht entsprechend wird würdigen und berücksichtigen können. Und, da diese Vorbehalte sowieso in einem gewissen Widerspruch zu dem Zugeständnis stehen, das die Schweiz durch die Formulierung der ersten Frage bezüglich der völkerrechtlichen Hinfälligerklärung der Zonen gemacht hat, wird das Ergebnis das sein, daß das Gericht entscheidet: der überwiegende Eindruck sei doch der, daß mit Art. 435 die Aufhebung der Zonen und deren Ersetzung durch eine neue Ordnung bezweckt worden sei. Auf keinen Fall wird das Gericht nach seiner ihm derart vorgezeichneten Untersuchung entscheiden können, der Art. 435 habe nicht den Zweck gehabt, die Zonen aufzuheben. Mit diesem Entscheid ist dann aber das Schicksal des schweizerischen Standpunktes und — der Zonen besiegelt!

IV. Ausblick.

Zusammenfassend bemerken wir also zu den Ausführungen unseres genferischen Gegenreferenten:

1. Der schweizerische Standpunkt, wie er sich im Notenwechsel nach der Verwerfung des Zonenabkommens unzweideutig ausdrückt, wird darin vollständig falsch wiedergegeben. Es findet sich in den

schweizerischen Noten nach dem 18. Februar 1924 keine einzige Wendung, wonach die Schweiz die Meinung vertreten hätte, die Verträge von 1815/16 stünden nur noch „zwischen Frankreich und der Schweiz" in Kraft; ebensowenig eine Wendung, wonach die Schweiz jemals eine Frage nach „dem Zweck" des Art. 435 gestellt hätte, oder wonach Sinn und Tragweite des Art. 435 „mit seinen Beilagen" zu untersuchen gewesen wäre. Sollte allfällig in schweizerischen Noten oder bundesrätlichen Botschaften vor dem 18. Februar 1923 eine solche oder ähnliche Wendung vorgekommen sein, so wäre das Zurückgreifen auf diese nur der Beweis, daß man in der Schiedsordnung vom 30. Oktober den durch die Verwerfung des Zonenabkommens in der Volksabstimmung vom 18. Februar 1923 geschaffenen Standpunkt wieder verlassen und den damals von 420,000 Schweizerbürgern bekundeten Willen — keinen Verzicht auf die Zonen auszusprechen — mißachtet hat. Oder falls man in Genf die Rechtsverbindlichkeit des Art. 435, bezw. seines letzten Absatzes nicht mehr grundsätzlich in Frage stellen will, weil man sich durch das angebliche Entgegenkommen Frankreichs im ersten Absatz von Art. 435 — der Schweiz den Eintritt in den Völkerbund unter teilweiser Wahrung ihrer Neutralität zu gestatten — gebunden, bezw. verpflichtet fühlt, dann hätten wir hier eine — und nicht die einzige — der verhängnisvollen Folgen unseres überstürzten Völkerbundsbeitritts vor uns.

2. Die Meinung, als ob Frankreich mit der Zustimmung zur Schiedsordnung vom 30. Oktober von seinem während 5½ Jahren vertretenen Standpunkt abgelassen habe und es jetzt zum ersten Mal nicht mehr ablehne, diesen in Diskussion stellen zu lassen, beruht auf einer groben Selbsttäuschung. Sie stützt sich gerne auf den Umstand des französischen Regierungswechsels im Mai vorigen Jahres, während der Verlauf der zur Schiedsordnung vom 30. Oktober führenden Verhandlungen und die einwandfrei vorliegenden Tatsachen mit aller wünschbaren Deutlichkeit erweisen, daß Herriot genau das von Poincare verfolgte und vorbereitete Ziel weiterverfolgt und zu Ende geführt hat. Auch die augenfälligste Änderung am ursprünglichsten Poincare'schen Entwurf: die Anrufung des Haager Völkerbundsgerichtes und nicht eines ad hoc gebildeten Gerichts, ist von Herriot durchaus nicht von Anfang an, sondern erst kurz vor Abschluß der Verhandlungen — im Austausch gegen das schweizerische Zugeständnis: dem Gericht auch die materielle Lösung der Frage zu überweisen, zugestanden worden.

3. Wir haben zu den Richtern des Haager Gerichtes auch Vertrauen, wenn ihnen eine Frage unterbreitet wird, die in die Befugnisse eines Gerichtes fällt, und wenn das in einer Formulierung geschieht, in der der eigene Standpunkt nicht von vorneherein benachteiligt wird, wie es bei der Schiedsordnung vom 30. Oktober der Fall ist. Wenn wir uns aber dagegen wenden, daß eine nicht nach Rechtsgrundsätzen zu entscheidende Frage einem Gericht zur Entscheidung überwiesen wird, so bedeutet das keine Mißtrauensbekundung gegen dieses Gericht, sondern die Ablehnung eines unklugen, für die Schweiz nur nachteiligen Schrittes. Der Neubau einer, infolge der ungünstigen Grenzziehung notwendigen Schutzordnung für Genf und die Westschweiz, wie sie die Verträge von 1815/16 geschaffen hatten, und die jetzt von Frankreich unter Ausnützung seiner augenblicklichen Machtfülle zerbrochen worden ist, ist eine Frage einer künftigen neuen europäischen Machtkonstellation. Eine materielle Regelung zugunsten der Schweiz gegen den Willen Frankreichs könnte das Gericht, auch wenn es in der Rechtsfrage nicht zu ungunsten der Schweiz entscheiden müßte, nicht treffen, weil es gegen den Willen und die Macht Frankreichs nichts vermag. Genf kann nur unter veränderten europäischen Machtverhältnissen wieder zu einer, sein Verbleiben bei der Schweiz sichernden wirtschaftlichen und militärischen Schutzordnung kommen. Das will man in Genf, wie es den Anschein hat, noch nicht einsehen. Wenigstens kann man in einem so angesehenen Genfer Blatt, wie dem „Journal de Genève", gerade in letzter Zeit wieder Artikel lesen, die in der aufhetzendsten Weise Alarm schlagen gegen angebliche Versuche einer wehrlos gemachten eu-

ropäischen Macht, sich wieder in den Besitz auch nur der allerbescheidensten Machtmittel zu setzen. Vielleicht kann hier, wo die Kraft der Überredung versagt, nur noch die Erfahrung helfen.

4. An der augenblicklichen Machtkonstellation, die Frankreich in die Lage versetzt, seinen Willen auf dem Festland zum vorherrschenden zu machen, trägt die Schweiz keine Schuld, noch kann sie — wesentliches — daran ändern. Was sie aber kann und muß, daß ist vermeiden, diesem Machtwillen, sofern er sich gegen sie selbst richtet, Vorschub zu leisten, indem sie ihm Rechtsmittel und Rechtsvorwände für sein Vorgehen in die Hand spielt. Die verhängnisvollen Verhandlungen vom Frühjahr 1919 haben Frankreich den gewünschten Rechtsvorwand für die gewaltsame Zerschlagung der Schutzordnung Genfs von 1815/16 geliefert. Stimmt jetzt die Schweiz der Schiedsordnung vom 30. Oktober zu, dann setzt sie jener unheilvollen Politik die Krone auf: durch den Entscheid des Gerichts erhält das Vorgehen Frankreichs gegenüber der Schweiz seit 1919 dann seine völkerrechtliche Sanktionierung. Was Ständerat Böhi im Ständerat vom 2. Februar 1922 zum Zonenabkommen vom 7. August 1921 ausführte, gilt genau auch für die Zonenschiedsordnung vom 30. Oktober 1924: „Wer nicht bereit ist, für sein Recht Opfer zu bringen, der wird es sicher zuletzt verlieren. Gewalt zu dulden, die man nicht abwehren kann, ist für den Schwachen nicht unwürdig. Unwürdig aber ist es, wenn der Schwache sich dazu herbei läßt, die Gewalt in das Ehrenkleid des Rechts kleiden zu helfen. Und darum handelt es sich bei dem vorliegenden Abkommen."

Vorerst haben die Kommissionen der eidgenössischen Räte, die im Laufe des Februar zur Beratung der Schiedsordnung zusammentreten, das Wort.

Zürich, den 26. Januar 1925.

Hans Oehler.

Italien, Tessin und schweizerische Neutralität.

Im Januar-Sonderheft von „Wissen und Leben" über „Tessiner Probleme" wendet sich A. Janner gegen eine schweizerische „Realpolitik" und stellt ihr die Idealpolitik des Völkerbundes entgegen; „gerade durch dieses Ideal" bleibe „der Tessin der Schweiz verbunden"; „die Blindheit gegen diese Tatsachen" sei allein schon eine Verurteilung der Realpolitik. Es liegt uns fern, den Wert zu verkennen, den es für einen Staat nach innen und außen haben kann, wenn er seine Politik in die Begriffsformen hoher Ideale kleidet. Das gilt auch für die Schweiz und in diesem Sinne stimmen wir Janner zu, daß das Ideal des schweizerischen Staates: Volksteilen von verschiedener Kultur und Sprache eine Lebensform zu sein, nicht nur geeignet, sondern sogar unbedingt notwendig ist, wenn der Tessin mit der Schweiz verbunden bleiben soll. Ob dieses Ideal des schweizerischen Staates etwas mit dem „Ideal" des Völkerbundes zu tun hat, wollen wir für heute ununtersucht lassen. Dagegen ist es nun eben Aufgabe der „Realpolitik", zu prüfen, ob die Realität des Völkerbundes — die etwas wesentlich anderes ist als seine Idealität — und unsere Zugehörigkeit zu ihr, nicht etwa unter Umständen eine Wirkung haben könnte, die dem Verlust des Tessins für die Schweiz gleichkäme. Seitdem die Schweiz dem Völkerbund beigetreten ist, ist die schweizerische Neutralität — was sie in den hundert Jahren zuvor nie war — eine umstrittene Sache. Prof. Burckhardt, schweizerischer Völkerbundsdelegierter, hat beispielsweise in dem in unserm letzten Heft abgedruckten Referat den Standpunkt vertreten, mit dem Dahinfallen der wirtschaftlichen Neutralität sei faktisch gegebenenfalls auch die militärische Neutralität nicht aufrecht zu erhalten. Daraus könnte diese oder jene unserer Nachbarmächte für ihr künftiges Verhalten gegenüber der Schweiz bei drohenden europäischen Konfliktsfällen ihre Schlüsse ziehen, sei es, daß sie wirklich in einem künftigen Konflikt sich nicht mehr auf eine strikte mili-

tärische Neutralität der Schweiz glaubte verlassen zu dürfen, sei es, daß sie die „Differenzierung" der schweizerischen Neutralität zum Vorwand für bestimmte eigene Maßnahmen nehmen will.

Wir geben im folgenden den Wortlaut eines Allianzvertrages und Geheimprotokolls zwischen Italien, Frankreich und Österreich aus dem Jahre 1869 wieder, der kürzlich zum ersten Mal im 4. Band der Stern'schen Geschichte Europas veröffentlicht worden ist. Dem geneigten Leser mag es, nach Einblick in den italienischen Wunschzettel vom Jahre 1869, selbst überlassen sein, die Nutzanwendungen auf die Gegenwart und Zukunft und auf unser eigenes Land zu machen. D.

Neuer Entwurf des östreichisch-französich-italienischen Dreibundes und Protokoll vom 10. Mai 1869.

(Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien. Geheime Verhandlungen 1868—70 u. s. w.)

Convaincus de l'identité de leurs intérêts, animés du même désir de consolider par tous les moyens en leur pouvoir la paix en Europe et décidés à unir leurs efforts pour empêcher que cette paix ne soit troublée

Sa Majesté l'Empereur des Français, Sa Majesté l'Empereur d'Autriche Roi de Hongrie, Sa Majesté le Roi d'Italie

ont arrêté directement les articles secrets suivants:

Article I.

Les trois souverains contractent entre Eux un traité de paix, d'alliance et d'amitié.

Article II.

Ils s'engagent à suivre dorénavant une politique commune dans les questions diplomatiques qui pourront se soulever en Europe.

Article III.

Leurs Majestés s'engagent à ne porter, en aucun cas, les armes l'une contre l'autre.

Article IV.

Elles se garantissent réciproquement contre toutes éventualités l'intégrité de leurs territoires respectifs.

Article V.

Si, malgré leurs efforts des symptômes de guerre venaient à se produire en Europe les trois Souverains s'engagent à contracter entre Eux une alliance offensive et défensive dont les conditions seraient alors réglées par une convention spéciale.

Article VI.

Leurs Majestés ne pourront traiter avec d'autres Puissances et régler toutes questions de compensations et remaniements territoriaux en conséquence d'une guerre éventuelle que d'un commun accord.

En foi de quoi le présent traité à raison de son caractère secret a été revêtu directement de Nos signatures et du sceau de Nos armes et du contre-seing de Nos ministres lequel interviendra dans le délai de...

Fait à Paris le...

Fait à Vienne le...

Fait à Florence le...

Protocole entre les Trois Puissances 10. Mai 1869.

Art. 1. Placés sur le pied d'une égalité parfaite pour la direction des affaires communes tant diplomatiques que militaires les trois Souverains concerteront entre Eux, en cas de guerre, les mesures les plus propres à assurer la solidarité de leur défense selon que la guerre éclatera dans tel ou tel pays.

Art. 2. L'Italie, grace à sa situation géographique se trouvant par le fait même de son alliance avec la France et l'Autriche á l'abri de toute invasion de ses frontières

septentrionales contribuera à la défense commune avec une armée d'environ 200,000 hommes de toutes armes devant agir dès qu'un des deux alliés serait entré en campagne.

Art. 3. Si l'Autriche se voyait attaquée à l'improviste par la Prusse ou si par tout autre motif la guerre éclatait entre l'Autriche et la Prusse, la France et l'Italie prennent l'engagement d'entrer immédiatement en campagne et d'appuyer l'Autriche de tout le concours de leur armes dans le but d'assurer son intégrité.

Art. 4. La France et l'Autriche promettent de s'entendre avec l'Italie sur l'action à exercer dans le Concile Oecuménique et à l'occasion de l'élection du successeur de Pie IX.

Art 5. L'Italie aura la faculté de créer dans l'intérêt de son commerce un établissement maritime sur les îles de Barbanie (?) dans la Régence de *Tunis*.

Art. 6. Les trois Souverains prennent l'engagement de respecter la neutralité de la Suisse. Si toutefois *cette neutralité était violée par la Suisse elle-même* les frontières de l'Italie en cas de victoire pourraient être rectifiées par l'annexion du *canton Tessin*.

Art. 7. L'Autriche après une guerre victorieuse à laquelle l'Italie aurait pris une part active consentira à une rectification des frontières du *Tyrol Méridional*, assurant à l'Italie la possesion de Trente et de Roveredo à la condition que l'Autriche obtiendra en dehors de l'Italie une compensation territoriale convenable.

Art. 8. La France consent dans le cas où le sort des armes favoriserait les alliés à la rectification de ses frontières avec l'Italie du côté de *Nice* conformément à la ligne suivante...

Art. 9. La France s'engage à avancer à l'Italie en cas de guerre les sommes qui lui seront nécessaires pour entrer en campagne et pour faire face à ses dépenses militaires jusqu'à la conclusion de la paix. Ces frais seront recouvrés sur l'ennemi ou supportés en définitive par la France.

Art. 10. La France s'engage à faciliter par tous les moyens en son pouvoir la négociation d'un emprunt dont l'Autriche aurait besoin avant d'entrer en campagne. Les articles du présent protocole secret ont la même force que le traité signé aux mêmes dates entre les trois Souverains.

Fait à Paris le...
Fait à Vienne le...
Fait à Florence le ...

Zur politischen Lage.

Ein Stimmungsbildchen aus dem Europäischen Südosten. — Der Kampf um die Macht in Südslawien. — Scheidung der Geister in Deutschland.

„Im Zeichen des Wahlterrors! Gewalttätigkeiten auf der ganzen Linie!" So überschreibt das „Deutsche Volksblatt" in Neusatz (Südslawien) seine Übersicht über den Wahlkampf in der Nummer vom 17. Januar 1925. Das Blatt schildert dann ausführlich eine Reihe von Vorfällen, die der Deutschen Partei, der Vertreterin der 700,000 Köpfe zählenden deutschen Minderheit in Südslawien, bei ihrer Wahlpropaganda in den deutschen Ortschaften begegneten. Wir fassen sie hier kurz zusammen:

Im Wahlkreis Oberbanat wollte der bisherige Abgeordnete Dr. Wilhelm Neuner in rein deutschen Ortschaften Wahlversammlungen abhalten. Diese wurden aber von den Verwaltungsbehörden kurzweg untersagt. Der Abgeordnete begab sich darauf zu Besprechungen mit seinen Parteifreunden in das rein deutsche Dorf Heufeld. Am Dorfeingang erwartete ihn aber der Dorfnotär, d. h. der Vertreter der Staatsgewalt im Dorfe, mit mehreren Gendarmen, untersagte ihm das Betreten der Ortschaft und ließ ihn von den Gendarmen mit aufgepflanztem Bajonett fortjagen.

In dem Dorfe Ridjica wollte der Ortsverband der deutschen Partei die Mitgliederbeiträge einziehen. Das ging dem Gemeindenotär Milan Savisic ganz wider den Strich. Er ließ den Obmann der deutschen Partei vor

sich kommen und verlangte die Ablieferung der gesammelten Gelder. Der verweigerte das und zog es vor, gleich zur vorgesetzten Behörde zu fahren und Anzeige gegen das gesetzwidrige Vorgehen zu erstatten. Der Vertreter der Regierungsgewalt und der regierenden radikalen Partei nahm aber unterdessen die Ausschußmitglieder des Ortsverbandes der deutschen Partei vor. Zuerst kam Kaspar Lewang an die Reihe. „Der Notar fragte ihn, was er gesammelt habe; er antwortete: Parteimitgliedsbeiträge. Darauf schickte ihn der Notar nach unbeschreiblichen Beschimpfungen in die Polizeistube zu weiterem Verhör (!), doch war er kaum dort, als die Gendarmerie ihn in ihre Kaserne abholte, wo er gefoltert wurde wie ein Hund.

Ebenso ging es Anton Stein und Joseph Sehn, die gleichfalls unmenschlich behandelt wurden, sodaß alle drei krank darniederliegen. Anton Stein ist so zugerichtet, daß er sich kaum rühren kann. Nachher kamen noch die Ausschußmitglieder Josef Leml, Johann Bischof, Gustav Bischof und Jakob Findeis an die Reihe. Der Ortsrichter Stevan Bujin sprach zu ihnen:

„Seht ihr, euer Obmann ist ein Kommunist, er ist geflohen, darum dürft ihr nicht auf die deutsche Partei stimmen, sondern wenn ihr wollt, daß es euch gut ergehe, stimmt auf die Radikalen."

Joseph Leml und Gustav Bischof kamen mit heiler Haut davon, umso schlechter erging es Jakob Findeis, der in den Arrest geworfen wurde, weil er zur Einreichung der deutschen Kandidatenliste zehn Unterschriften gesammelt hatte."

In der großen Gemeinde Palanka wurde auf Anordnung des Oberstuhlrichters, d. h. nach unsern Begriffen etwa des Bezirksamtmanns, eine Gemeindeausschußsitzung einberufen. Der Oberstuhlrichter Nicolic teilte dabei mit, daß die Gemeinde bei den Wahlen vom 8. Februar wenigstens 1000 radikale (= regierungsparteiliche) Stimmen liefern müsse, sonst erkläre er am 9. Februar den Deutschen den Krieg! In Palanka gebe es nur eine Partei, die radikale, alle andern gelten nicht. Der Herr Oberstuhlrichter ließ weiterhin den Obmann des Ortsverbandes der deutschen Partei vor sich kommen. Er stellte ihn wegen der Einberufung einer Vertrauensmännerversammlung zur Rede und verabreichte ihm dabei zwei Ohrfeigen.

Die sehr große, rein deutsche Gemeinde Sekitsch erhielt für die Abstimmung keine Wahlstelle, sondern ihre Bürger müssen an einem 18 km entfernten Orte zur Urne gehen. Dazu wurden die sämtlichen führenden Leute der deutschen Partei, 15 an der Zahl, ohne Angabe von Gründen, einfach aus der Wahlliste gestrichen und so des Stimmrechtes beraubt.

Dies sind einige Vorfälle, die einer einzigen Partei nach den Angaben einer Nummer einer Zeitung im südslawischen Wahlkampfe zugestoßen sind. Und ähnliche Vorfälle, ja noch viel krassere, berichtet das Blatt nun schon seit Wochen in jeder Nummer. Noch geht es aber drei Wochen bis zum Wahltage und erfahrungsgemäß steigert sich der Wahlterror ja gegen Ende immer mehr!

Genau das gleiche, ja noch viel schlimmeres begegnet aber auch allen andern oppositionellen Parteien in Südslawien. Man kann sich also darnach einigermaßen ein Bild machen, wie Wahlen in diesem fast 15 Millionen Einwohner umfassenden Staate aussehen. Man kann aber ganz ruhig dieses Stimmungsbildchen auch auf die sämtlichen andern Staaten des europäischen Ostens und Südostens übertragen. Mehr oder weniger deutlich, mehr oder weniger gewalttätig werden überall die Wahlen gemacht. Das muß man wissen, wenn man die dortigen Vorgänge einigermaßen beurteilen will. Man darf unsere Vorstellungen von Parlamentarismus und Politik, von Wahlen und Abstimmungen auf keinen Fall auf jene Verhältnisse übertragen. Politisch betrachtet sind alle diese neu entstandenen Staaten zwischen Ostsee und Mittelmeer mehr zu Asien als zu Europa zu rechnen.

* * *

Der in solchen Formen und mit so maßloser Erbitterung in Südslawien gerade jetzt ausgetragene Wahlkampf verdient aber nicht nur als Stimmungsbildchen Beachtung. Er ist zweifellos für die Zukunft des südslawischen Reiches

von erheblicher Bedeutung. Von seinem Ausgang wird dessen innere Festigkeit stark beeinflußt werden und damit das Gewicht des südslawischen Staates in der europäischen Politik.

Um was dreht sich denn eigentlich der Streit? Die Neuwahl des südslawischen Parlamentes muß darüber entscheiden, ob der Staat in Zukunft einheitlich von den Serben geleitet und verwaltet werden soll oder ob er nach dem Wunsche der zahlenmäßig fast ebenso starken Kroaten und Slowenen föderalistisch eingerichtet wird. Auf serbischer Seite wird dieser Kampf von der großen radikalen Partei geführt, die unter ihrem greisen Führer Paschitsch den Hauptanteil an dem Aufschwung des serbischen Staates in den letzten Jahrzehnten hatte. Auf der andern Seite steht ein buntes Gemisch von serbischen, kroatischen und slowenischen Parteien, die alle diesen Zentralismus und vielleicht ebenso sehr die radikale Herrschaft mit äußerster Erbitterung bekämpfen. Die Führung hat bei ihnen die serbische demokratische Partei, die alte Gegnerin der Radikalen. Weitaus am stärksten ist unter den oppositionellen Gruppen jedoch die kroatische Bauernpartei unter ihrem vielgenannten Führer Raditsch. Sie verkörpert in erster Linie die Wünsche der neu zu Serbien gekommenen Landesteile. Bekanntlich sind Kroaten und Slowenen im Gegensatz zu den griechisch-orthodoxen Serben römisch-katholisch. Diese beiden Gruppen des südslawischen Volkes haben immer den Zusammenhang mit dem Westen und der europäischen Kultur und als deren Wahrzeichen die lateinische Schrift festgehalten, während die Serben Jahrhunderte lang unter den Türken standen. Sie sind deshalb kulturell bedeutend weiter fortgeschritten. Sie sind auch an die gute Verwaltung des alten österreichisch-ungarischen Staates, besonders aber an eine unparteiische Rechtsprechung gewöhnt. Von den im balkanischen Gedankenkreis lebenden Serben trennt sie somit trotz aller Stammesverwandtschaft eine gewaltige Kluft. Unter diesen Umständen ist es begreiflich, daß sie eine weitgehende Selbstverwaltung wünschen. Jeder unbefangene Beobachter wird auch gerade für Serbien eine föderalistische Staatsverfassung für das Gegebene ansehen. Dem steht nun aber der mächtige Staatswille der Serben im Wege. In ihnen lebt ein gewaltiger Nationalstolz, der durch die siegreichen Kriege der letzten Jahre ins Ungemessene gewachsen ist. Die Serben weisen auf die gewaltigen Opfer und die großen Erfolge der letzten beiden Jahrzehnte hin und verlangen für sich die unbedingte Führung im Staate. Serbien ist ja selbstverständlich der Ausgangspunkt für den neuen südslawischen Staat gewesen und ohne seine Leistung im Weltkrieg wäre dieser niemals zu Stande gekommen. Unter diesen Umständen ist das Verlangen der Serben begreiflich genug. Ob es aber sehr klug ist, das ist eine andere Frage. Die Serben haben nun den neuen Staat sechs Jahre lang regiert. Das Ergebnis ihrer Tätigkeit war eine ständige Verschärfung der Gegensätze zwischen Serben einerseits und Kroaten und Slowenen andererseits. Seit den letzten Wahlen im Jahre 1923 tobte ununterbrochen der Kampf um die Macht im Staate. Dabei zeigte es sich, daß die radikale Partei überhaupt keine Mehrheit im Volke hatte.

Das ist sehr begreiflich, wenn man bedenkt, daß die Serben zahlenmäßig ja kaum stärker sind als Kroaten und Slowenen zusammen, ganz abgesehen von den zahlreichen Mohammedanern und den starken nationalen Minderheiten wie Deutsche und Ungarn und eine ganze Reihe anderer. Die Radikalen fanden jedoch einen Rückhalt in der Armee mit ihrem fast rein serbischen Offizierskorps und in der Krone. König Alexander hat Paschitsch trotz seiner Minderheit im Parlament noch einmal in die Lage gesetzt, Neuwahlen durchzuführen. Er tut nun dies mit allen einer balkanischen Regierung zur Verfügung stehenden Mitteln. Von diesen können die oben geschilderten Vorgänge eine kleine Vorstellung geben. Rücksichtsloseste Ausnützung des ganzen Staatsapparates, der Beamten, der Polizei und des Heeres, ist der leitende Grundsatz. Die Wähler werden durch Versprechungen, an deren Erfüllung kein Mensch denkt, geködert, durch Drohungen oder Gewalttätigkeiten eingeschüchtert oder schließlich überhaupt an der Ausübung des Stimmrechtes verhindert.

Am meisten Aufsehen erregt innerhalb und außerhalb der südslawischen Grenzen der Kampf der Regierung Paschitsch mit der kroatischen Bauernpartei von Stephan Raditsch. Hier hat man ohne weiteres zu den schärfsten Mitteln gegriffen: Die Partei ist aufgelöst und ihre Führer sind zu Hunderten eingesperrt worden. Noch ist es zweifelhaft, ob überhaupt Listen der Raditsch-Partei gültig sein werden, d. h. ob die Partei überhaupt im künftigen Parlament Vertreter haben wird. Dieses scharfe Vorgehen ist leicht begreiflich. Die kroatische Bauernpartei ist, wie schon gesagt, die stärkste Gruppe der Opposition. Sie herrscht heute im ganzen kroatischen Gebiet fast unumschränkt. Sie hatte sicherlich alle Aussichten, ihre Mandatzahl auch dieses Mal noch bedeutend zu verstärken. Sie ist aber nicht nur die stärkste, sondern auch die schroffste Oppositionsgruppe. Sie geht mit ihren Wünschen auf Selbstverwaltung außerordentlich weit. Sie will einen fast unabhängigen kroatischen Teilstaat schaffen. Sie ist aber auch republikanisch und trifft damit das Symbol der Einheit des neuen südslawischen Staates, das Königtum. Unter diesen Verhältnissen versteht es sich von selbst, daß Paschitsch und seine Partei, unterstützt von der Krone und der Armee, diesen gefährlichen Gegner mit allen Mitteln zu beseitigen versuchen. Zu diesen Mitteln, in deren Wahl man in Belgrad nicht sehr wählerisch ist, gehören auch die Dokumente über die Verbindungen von Raditsch mit den Bolschewisten und mit Ungarn. Zweifellos ist ein großer Teil, wenn nicht die Gesamtheit dieser Dokumente falsch. Sie erfüllen aber für den Augenblick ihren Zweck. Es ist ja sehr wahrscheinlich, daß die Raditschpartei durch die ganze Aktion schwer getroffen wird. Ob aber dies zur Erringung einer Mehrheit der Radikalen im Parlament genügen wird, muß sich erst noch zeigen. Sicher ist es durchaus nicht.

Der Wahlkampf mag aber ausgehen, wie er will, die Gegensätze innerhalb des südslawischen Staates werden dadurch nicht aus der Welt geschafft. Im Gegenteil, sie werden durch die jetzigen Regierungsmaßnahmen äußerst verschärft. Die Raditschpartei mag zu Grunde gehen, die kroatische Opposition wird bestehen bleiben. Es wird auf die Dauer nicht gelingen, diese vielen Millionen einfach mundtot zu machen. Für eine friedliche Beilegung der Stammesgegensätze, die allein eine gedeihliche Zukunft des Staates ermöglichen kann, bilden jedoch diese Kämpfe die denkbar schlechteste Vorbereitung. Diese innere Zerspaltung muß aber auch die Schlagfertigkeit des Staates nach außen stark beeinträchtigen, ja vielleicht in weitgehendem Maße lähmen. Die Rückwirkung auf Italien, auf Ungarn und damit auf die gesamte europäische Politik liegt klar auf der Hand.

* * *

Verglichen mit diesen balkanischen Verhältnissen kommen einem die politischen Gegensätze in Deutschland recht harmlos vor. Und doch wird auch hier die politische Zerklüftung des Volkes immer stärker. Trotz dem verwirrenden Durcheinander von einem Dutzend Parteien zeigt sich immer mehr das Bestreben nach Scheidung in zwei große Gruppen. Die Linke, bestehend aus Sozialdemokraten, Demokraten und dem linken Flügel des Zentrums, versucht die nach der Revolution von 1918 gewonnene Machtstellung zu behaupten und zu verstärken. Der Kampf geht vorwiegend um die Regierungsgewalt im Reich und in den einzelnen Bundesstaaten. Es handelt sich dabei in allererster Linie um die Besetzung der Beamtenstellen, d. h. um die Versorgung von möglichst viel zuverlässigen Anhängern. Die großen Schlagworte wie der Kampf für die Republik, das Eintreten für Schwarz-Rot-Gold u. s. w. sind demgegenüber einfach Paradestücke nach Außen. Diesem linken Block steht ein rechter gegenüber, dessen Kern die Deutschnationalen bilden. An diese schließen sich die Deutsche Volkspartei Stresemanns, die Bayrische Volkspartei und neben verschiedenen kleinern Gruppen der starke rechte Flügel des Zentrums an. Diese Rechte hat zuerst in Bayern eine Regierungsmehrheit gebildet, dann im letzten Jahre in Württemberg, in Thüringen und in verschiedenen kleinen norddeutschen Staaten. Nun geht der Kampf um das Reich und um den größten Bundesstaat, Preußen, während der Rest der Mittelstaaten, Baden,

Hessen und Sachsen einstweilen noch sicherer Besitz der Linken ist. Das Hauptkampfwort des Rechtsblockes lautet: Säuberung der Verwaltung. Auch er strebt in erster Linie darnach, die Besetzung der Beamtenstellen in die Hand zu bekommen. Die Wiederherstellung der Monarchie ist unbedingt ein Ziel zweiter Ordnung, an dessen Verwirklichung in der nächsten Zeit wohl nur sehr wenige Leute denken. Der Gegensatz zwischen der Linken und der Rechten äußert sich aber nicht nur in innerpolitischen Fragen, sondern auch in der gesamten Außenpolitik. Die Linke will eine günstigere Lage durch absolute Fügsamkeit, die möglichste Erfüllung aller Forderungen der Entente, kurz durch eine stark pazifistisch eingestellte Erfüllungspolitik erreichen. Die Rechte vertritt eine schärfere Tonart. Sie möchte eine möglichst aktive Außenpolitik betreiben. Über die Wege und die Möglichkeiten einer solchen Politik ist man sich aber offenbar noch nicht ganz im Klaren.

Die Auseinandersetzung zwischen diesen beiden großen Gruppen zeigt sich immer deutlicher. Sie dauert nun schon jahrelang an. Die Rechte hat unter dem äußern Drucke und infolge der wirtschaftlichen Not dabei stetig an Boden gewonnen. Das zeigte sich in der Bildung von Rechtsregierungen in den schon erwähnten Bundesstaaten. Seit letztem Frühjahr tobte nun der Kampf um die Reichsregierung. In diesem Augenblick gab es aber einen innerpolitischen Umschwung, veranlaßt durch das Nachlassen des äußern Druckes und durch die wirtschaftliche Festigung. Dadurch wurde der Widerstand der Linken natürlich erheblich gestärkt und es kam schließlich zu den Neuwahlen vom vergangenen Dezember. Die Ausnützung dieser Chance durch die Linke hatte der Reichspräsident Ebert ermöglicht, ein Beweis für die unleugbare Wichtigkeit dieses Postens. Der Wahlausgang hat eine gewisse Schwächung der Rechten gebracht, hat also für die seit 1919 andauernde innere Entwicklung einen Rückschlag gebracht. Er war aber verhältnismäßig doch recht gering und genügt auf keinen Fall zur Wiederherstellung der unumschränkten Herrschaft der Linken. Es zeigte sich vor allem, daß die Deutschnationalen über eine sehr zuverlässige Wählerschaft verfügen. Man war also nach den Wahlen genau so weit wie vorher. Der Kampf um die Reichsregierung und jetzt auch nach den Landtagswahlen in Preußen um die Herrschaft im größten Bundesstaate setzte von neuem ein. Ausschlaggebend ist dabei an beiden Orten das Zentrum. In einzelnen Bundesstaaten steht dieses, wie erwähnt, schon in engster Gemeinschaft mit den Rechtsparteien. In andern Reichsgebieten arbeitet es dagegen ebenso innig mit Sozialdemokraten und Demokraten zusammen. Es spielt sich deshalb innerhalb dieser Partei die gleiche Auseinandersetzung ab, wie im ganzen Reich. Es scheint nun, daß im Reichstag die Rechtsströmung im Zentrum gesiegt hat. So ist es hier zur Bildung des Ministeriums Luther gekommen. Freilich steht diese rechts gerichtete Regierung noch auf recht schwachen Füßen. Die beiden großen Gruppen im Reichstag sind eben annähernd gleich stark und so kann es heute überhaupt kaum zur Bildung einer sichern Regierungsmehrheit kommen. Der alte Block der Mitte ist seinerseits zahlenmäßig und erst recht gesinnungsmäßig auch nicht mehr tragfähig genug. Noch unsicherer ist die Lage in Preußen, wo das Zentrum offenbar noch weniger zur Unterstützung des Rechtsblockes gewillt ist als im Reich.

Die zukünftige Entwicklung wird von den allgemeinen politischen Strömungen stark abhängen. Und hier ist nun seit den letzten Wahlen bereits für die Linke eine bedeutende Verschlechterung eingetreten. Einmal innenpolitisch. Die zahlreichen Skandale der letzten Zeit, Kutisker, Barmat u. s. w. haben dem Ansehen der Linksparteien erheblich geschadet. Eine ganze Reihe ihrer führenden Leute sind ja in diese üblen Geschichten mitverwickelt. Und allem Anschein nach stehen noch weitere Überraschungen ähnlicher Art bevor. Und ganz in derselben Richtung wirkt die Änderung in der außenpolitischen Lage. Seit den englischen Neuwahlen haben sich da grundlegende Verschiebungen vollzogen. Die neue englische Regierung denkt weltpolitisch und will in erster Linie das ziemlich aus dem Gefüge gegangene englische Weltreich wieder zusammenschweißen. Unter diesem Gesichtspunkt verliert für sie die Entwicklung

in Mitteleuropa sehr an Bedeutung. Sie hat sich deshalb offenbar anläßlich der letzten Völkerbundsratssitzung in Rom mit Frankreich und Italien geeinigt. Dabei sicherte sich England die Unterstützung Frankreichs im Orient und hat als Gegendienst eine Beihülfe für die französische Politik in Mitteleuropa zugestanden. Als Ergebnis dieser neuen Lage können wir in erster Linie die Nichträumung der Kölner Zone betrachten. Die veränderte Haltung Englands läßt sich aber überhaupt in der ganzen rheinischen Politik, in Danzig u. s. w. feststellen. Damit verschwindet für Deutschland die Hoffnung auf eine rasche Besserung der Lage im deutschen Westen. Es ist neuerdings vollständig unsicher geworden, ob und wann Ruhrgebiet und Kölner Zone geräumt werden. Im Gegenteil läßt sich annehmen, daß in nächster Zeit der äußere Druck auf Deutschland sich wieder verstärken wird. Diese innen- und außenpolitische Wandlung hat die erfahrungsgemäß äußerst leicht beeinflußbare deutsche Wählerschaft schon jetzt für die Rechte günstiger gestimmt. Höchst wahrscheinlich wird diese Entwicklung auch noch weiter andauern. Damit werden sich die Geister noch stärker scheiden, die Trennung zwischen der Linken und der Rechten wird schärfer werden. Das könnte sich auch bald einmal bei der Neuwahl des Reichspräsidenten auswirken. Diese wird offenbar das nächste größere politische Ereignis in Deutschland sein.

Aarau, 26. Januar 1925.

Hektor Ammann.

Bücherbesprechungen

Zur Ostalpenbahnfrage.

Schweizerische Alpenbahnen. Ihre Bedeutung für unsere Unabhängigkeit, Landesverteidigung und Volkswirtschaft. Von einem schweizerischen Offizier. Bern 1912. 186 S.

Hauptzweck dieser Schrift ist kurz ausgedrückt: Kampf gegen das Projekt einer Splügenbahn, Nachweis der Vorteile einer Greinabahn. Da der Verfasser heute noch an einer der höchsten Stellen unserer Armee steht, sei sein Name auch hier nicht verraten. Er wählte die Anonymität lediglich, um ohne Rücksichtnahme restlos offen über eine militärpolitisch heikle Frage sprechen zu können, die unsere Stellung zum südlichen Nachbar zum Gegenstand hat. Das Buch erschien zwei Jahre vor Ausbruch des Weltkrieges; allein es hat bis heute kaum an Aktualität eingebüßt etwa infolge der seit zwölf Jahren eingetretenen Ereignisse. Ja, trotz Völkerbund und insbesondere wenn das Beneschprotokoll unter anderer Maske wieder auferstehen sollte, behält die tiefschürfende, in ihren Begründungen wie in den Schlußfolgerungen klare Schrift ihre Bedeutung für die Lösung eines Problems, das nicht nur die davon unmittelbar betroffenen Gegenden angeht, sondern das ganze Land. Die Ostalpenbahnfrage ist von höchster Wichtigkeit für die wirtschaftliche und vor allem die politische Unabhängigkeit der Schweiz, speziell sodann für die Sicherung der Zugehörigkeit der Kantone Tessin und Graubünden zur Eidgenossenschaft. Es ist sehr wohl möglich, daß mit der fortschreitenden Gesundung unserer Bundesfinanzen gerade dieses Problem wieder in den Vordergrund gerückt wird, hat doch die Ostschweiz im Eisenbahngesetz von 1872 (Art. 3) wie im Rückkaufsgesetz von 1898 (Art. 49) gleichsam verbriefte Rechte auf den Bau einer solchen Bahn. Es rechtfertigt sich daher, noch heute auf die erwähnte Schrift hinzuweisen, umso mehr als sie in voller Objektivität und ohne Verfechtung von Sonderinteressen das Problem vom militärischen, politischen und volkswirtschaftlichen Gesichtspunkt aus behandelt. Die historischen Verhältnisse werden, so weit nötig, in meisterhafter Darstellung ebenfalls herangezogen. Jedoch ganz hievon abgesehen, ist